

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am 11.05.2026 beschlossen.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 73 / 2025-28

Antragsteller: Präsidium, SpA, JA, AFM
Ordnung: Finanzordnung
Datum: 09.03.2026
Antrag: Änderung FO § 6 Einnahmen Abs. 5

§ 6 Einnahmen

(5) Gebühren

5.1 Gebühren für die ~~Erteilung~~ **Beantragung** von Spielberechtigungen

a) ~~Erteilung einer Spielerlaubnis (Erstausstellung)~~ 5,00 €

[b bleibt unverändert]

c) Änderung nach erteilter Spielerlaubnis

- Gastspielerlaubnis Frauen/Männer 10,00 €
- Gastspielerlaubnis A- bis ~~E-G~~ Junioren/innen 5,00 €
- Zweitspielrecht ~~Frauen/Männer~~ 40 **15,00 €**
- **Zweitspielrecht A- bis E-Junioren/innen** 5,00 €
- **Rückversetzung** 20,00 €
- Nachträgliche Freigabe (Männer, Frauen, Junioren) 15,00 €
- Vorzeitige Spielerlaubnis (Junioren/innen in Erwachsenenspielbetrieb) 45 **25,00 €**

Begründung:

Anpassung des Wortlauts in § 6 Abs. 5.1 („Erteilung“ → „Beantragung“)

Die Anpassung präzisiert, dass die Gebühr für die Beantragung einer Spielberechtigung erhoben wird. Hintergrund ist, dass der Verwaltungsaufwand unabhängig vom Ergebnis eines Antrags entsteht.

Sowohl bei genehmigten als auch bei abgelehnten oder zurückgewiesenen Anträgen fallen dieselben Arbeitsschritte an. Der Ressourceneinsatz ist damit gleich hoch, unabhängig davon, ob am Ende eine (Sonder-)Spielerlaubnis erteilt werden kann oder nicht.

Erhöhung Zweitspielrecht Frauen/Männer und vorzeitige Spielerlaubnis für Junioren/innen im Erwachsenenspielbetrieb

Beide Vorgänge zur Erteilung eines Sonderspielrechts erfordern eine sorgfältige sportrechtliche und formale Prüfung. Dies führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, der durch die bisherigen Gebühren nicht ausreichend abgedeckt ist.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Differenzierung & Reduzierung Zweitspielrecht A–E-Junioren/innen

Obwohl die Bearbeitung dieser Anträge ebenfalls prüfintensiv ist, soll das Zweitspielrecht im Kinder- und Jugendfußball bewusst nicht teurer sein als ein Vereinswechsel.

Da F- und G-Junioren keine Spielgemeinschaften mehr bilden dürfen, sind flexible Einsatzmöglichkeiten – insbesondere in ländlichen Regionen – zwingend erforderlich. Die Gebührensenkung unterstützt diese notwendige Flexibilität.

Einführung der Gebühr „Rückversetzung“

Diese Regelung schließt eine bisher fehlende Gebühr ab. Die Rückversetzung erfordert eine inhaltliche Prüfung der sportlichen und organisatorischen Voraussetzungen (vgl. neue Anlage 5 JO) und verursacht einen entsprechenden Verwaltungsaufwand, der nun durch eine angemessene Gebühr abgebildet wird.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2026 in Kraft.